



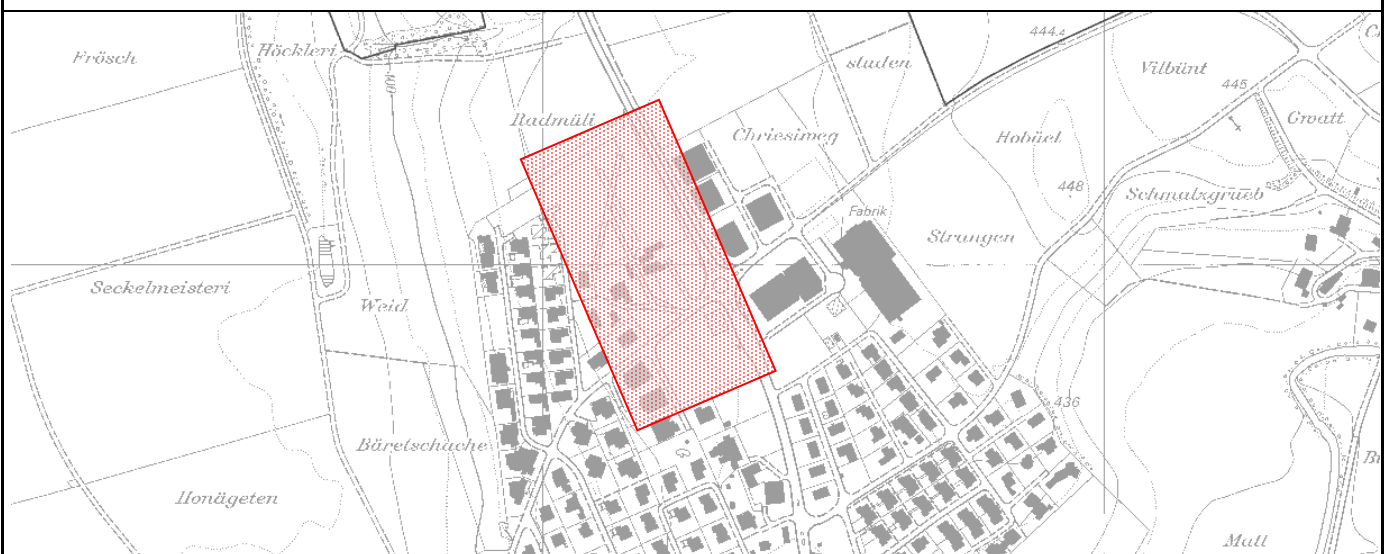
GESTALTUNGSPLAN „IM FELD NORDOST“

Sondernutzungsvorschriften

Gemäss § 21 BauG

Weitere Bestandteile des Gestaltungsplanes

- Situationsplan 1:500 (verbindlich)
- Planungsbericht (orientierend)



Vorprüfungs-/ Mitwirkungsakten	Auflageakten	Beschluss Gemeinderat	Genehmigungsakten
-------------------------------------------	---------------------	------------------------------	--------------------------

Mitwirkung vom: 24. April 2019 bis 23. Mai 2019

Vorprüfungsbericht vom: 14. Februar 2018

Öffentliche Auflage vom:

Beschlossen vom Gemeinderat am:

Der Gemeindeammann:

Jürg Rüttimann

Der Gemeindeschreiber:

Arnold Huber

Genehmigungsvermerk:

Genehmigt am durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt

URS MÜLLER
ARCHITEKTEN UND PLANER SIA

Rosenmayr
Landschaftsarchitektur

K I P
SIEDLUNGSPLAN

Projekt-Nr. JO3685R00	Name	Plan-Nr. 14.01.05
Projekt	UM/KIP	20.03.2012
Verfasst	UM/KIP	04.05.2019
Geprüft	UM/KIP	04.04.2019

SONDERNUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Der Gemeinderat Jonen erlässt über das Gebiet „Im Feld Nordost“, gestützt auf § 25 Abs. 3 des Baugesetzes des Kantons Aargau (BauG) vom 19. Januar 1993 und § 8 der Bauverordnung (BauV) vom 25. Mai 2011 sowie § 4 und 5 Abs. 1 und 3 BNO vom die nachstehenden Sondernutzungsvorschriften (SNV):

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziel und Zweck

¹ Der Gestaltungsplan schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gestalterisch hochstehende, auf die örtlichen Gegebenheiten abgestimmte und nachhaltige Überbauung.

² Mit dem Gestaltungsplan „Im Feld Nordost“ sind insbesondere eine gute Abstimmung der Überbauung auf die bauliche und landschaftliche Umgebung, eine rationelle Erschliessung, eine gute Gestaltung der Bauten und Freiräume sowie eine hohe Siedlungs- und Wohnqualität sicherzustellen.

§ 2

Bestandteile

¹ Verbindliche Bestandteile des Gestaltungsplans sind:

- Situationsplan 1:500
- Sondernutzungsvorschriften

² Erläuternde Grundlagen des Gestaltungsplans sind:

- Planungsbericht
mit Richtprojekt von Urs Müller Architekten (17.10.2014) und
Freiraumkonzept von Rosenmayr Landschaftsarchitektur (10.08.2017)

§ 3

Perimeter

¹ Der Geltungsbereich des Gestaltungsplans umfasst die im Situationsplan 1:500 bezeichnete Perimeterfläche.

§ 4

Verhältnis zur Grundordnung

¹ Soweit mit dem Situationsplan und den zugehörigen Sondernutzungsvorschriften nicht abweichende Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung sowie des Bau- und Kulturlandplans der Gemeinde Jonen.

² Vorbehalten bleibt die übergeordnete Gesetzgebung des Kantons und des Bundes, insbesondere die einschlägige Bau-, Planungs- und Umweltschutzgesetzgebung.

Überbauung

§ 5

Bereich Regelbauweise

¹ Im Bereich Regelbauweise gilt, sofern in den Sondernutzungsvorschriften nicht explizit etwas anderes festgelegt, die zonengemässe Regelbauweise laut BauG, BauV und BNO.

² Im Bereich Regelbauweise können keine Abweichungen von der allgemeinen Nutzungsordnung infolge Gestaltungsplanung geltend gemacht werden.

Ausnützungsziffer	<p>§ 6</p> <p>¹ Die maximal zulässige Ausnützungsziffer bezogen auf den Gesamtperimeter beträgt 0.8. Ausgenommen sind die Bereiche Regelbauweise.</p>
Baufeld Hochbauten	<p>§ 7</p> <p>¹ Hochbauten, inklusive Anbauten, sind, ausgenommen in den Bereichen für Regelbauweise, ausschliesslich innerhalb der bezeichneten Baufelder zulässig. Freistehende Einfamilien- und Doppel Einfamilienhäuser sind darin nicht zugelassen.</p>
Baulinie	<p>§ 8</p> <p>¹ In den mit Baulinien begrenzten Baufeldern dürfen Bauten und Anlagen gegenüber der Strasse bis an die Baulinie gebaut werden. Die im Situationsplan bezeichneten Baulinien ersetzen damit die gesetzlichen Strassenabstände.</p>
Baufeld unterirdische Bauten	<p>§ 9</p> <p>¹ Unterirdische Bauten und Anlagen sind nur innerhalb der Baufelder für unterirdische Bauten oder der Baufelder für Hochbauten zulässig. Ausgenommen sind die Tiefgaragenzufahrten. Davon ausgenommen sind die Bereiche Regelbauweise.</p>
Kleinbauten	<p>§ 10</p> <p>¹ Kleinbauten wie Einrichtungen für die Entsorgung oder die Veloparkierung sind, ausser in den festgelegten Bereichen für ökologische Ausgleichsflächen und der Grünzone, auf dem ganzen Perimetergebiet zulässig. Es gelten die gesetzlichen Bau- und Abstandsvorschriften.</p>
Grenz-/ Gebäudeabstände	<p>§ 11</p> <p>¹ Innerhalb des Baufelds Hochbauten und des Baufelds unterirdische Bauten sind Grenz- und Gebäudeabstände aufgehoben.</p>
Wendenische Entsorgungsfahrzeuge	<p>§ 12</p> <p>¹ Innerhalb der im Situationsplan ausgeschiedenen Strassenlinien ist im Bereich der Entsorgungsstelle im nordwestlichen Perimetergebiet eine Wendeanlage für Kehrricht-/Schneeräumungsfahrzeuge, etc. zu erstellen.</p>
Besitzverhältnisse	<p>§ 13</p> <p>¹ Die neu zu erstellen Erschliessungsflächen des Feldweges gehen nach Realisierung unentgeltlich in das Eigentum der Einwohnergemeinde Jonen über.</p>
Sichtzone	<p>§ 14</p> <p>¹ Innerhalb der im Situationsplan ausgeschiedenen Sichtzonen gilt eine Nutzungsbeschränkung gemäss § 42 BauV.</p> <p>² Die Einhaltung der notwendigen Sichtzonen bei den Tiefgaragenzu-/ ausfahrten ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen.</p>
Fassaden-/ Gesamthöhe	<p>§ 15</p> <p>¹ Für die Fassaden- / Gesamthöhe gelten die im Situationsplan den einzelnen Baufeldern und Baufeldabschnitten zugeordneten Werte. Die Gesamthöhe entspricht der Fassadenhöhe.</p>

Dachflächennutzung /
Dachaufbauten

§ 16

¹ Die Nutzung der Flachdächer als Terrasse ist nur in den Baufeldabschnitten I, III, V und VII zulässig.

² Die Brüstungen der Terrassen sind transparent auszugestalten.

³ Auf den Terrassen sind Dachaufbauten für nicht dem Wohnen dienende Zwecke (Nebenfunktionen wie gedeckter Sitzplatz, Abstellraum, etc.) zulässig.

⁴ Die Grundfläche der einzelnen Dachaufbauten darf pro nutzniessender Partei maximal 40.0 m² betragen. Pro Terrasse sind maximal zwei solcher Dachaufbauten zulässig. Diese müssen zusammengebaut sein.

⁵ Die Dachaufbauten müssen eine orthogonale Grund- bzw. Dachform besitzen und müssen parallel zu den Hauptfassaden der Hauptbaute, auf der sie erstellt sind, liegen.

⁶ Die Dachaufbauten und die Brüstungen dürfen einen minimalen Abstand von 1.2 m ab oberster gebauter Normalgeschosskante nicht unterschreiten.

⁷ Die Dachoberkante der Dachaufbauten darf die Gesamthöhe von 13.0 m nicht überschreiten.

⁸ Für die Dachaufbauten sind nur extensiv begrünte Flachdächer zulässig. Dach- oder Fassadenabschrägungen sind nicht zulässig.

⁹ Technisch bedingte Dachaufbauten sind, mit Ausnahme von Solaranlagen und untergeordnet in Erscheinung tretenden Anlagen für Heizung und Lüftung, nicht zulässig.

Gestaltung

Bauten, Anlagen und
Aussenräume

§ 17

¹ Bauten sind für sich, in ihrem Zusammenhang und in ihren einzelnen Teilen so zu gestalten, dass eine besonders gute Gesamtwirkung entsteht. Sie sind in die landschaftliche und bauliche Umgebung einzufügen. Ein Fachgutachten zur Beurteilung der qualitativen Anforderungen von Bauten, Anlagen, Aussen- und Freiräumen ist im Rahmen des Baugesuches zwingend.

² Bauten und Anlagen in den Baufeldern 1a und 1b sind in geschlossener Bauweise zu realisieren.

³ Bauten und Anlagen sind aufeinander abzustimmen und sorgfältig zu gestalten. Unter Berücksichtigung der Gesamthöhe und hinsichtlich der Wahrung der Privatsphäre sind insbesondere Fassaden mit Bezug auf den jeweiligen Kontext auszubilden.

⁴ Die Hauptbauten sind in Massivbau zu realisieren. Die Farbgebung hat sich nach einer einheitlichen Farbreihe zu richten. Ausgenommen sind die Bereiche Regelbauweise.

⁵ Die kantonsstrassenseitigen Fassaden in den Baufeldern 1a und 1b sind sehr gut zu gestalten. Abweisende geschlossene Fassaden sind zu vermeiden.

⁶ Aussenbereiche wie Balkone, Terrassen und Loggien sind in die Baukörper der Hauptbauten zu integrieren. Sie dürfen nicht als zusätzliche Elemente vorgelagert werden.

Oberstes Geschoss Baufeldabschnitte II, IV, VI, VIII	§ 18 ¹ Die Längsfassaden dieses Geschosses müssen fassadenbündig hochgezogen werden. Vor- oder Rücksprünge sind nicht zulässig. ² Die seitlichen Fassaden dieses Geschosses müssen im Knickpunkt der Längsfassaden beginnen. ³ An den Gebäudeenden müssen die Stirnfassaden dieses Geschosses fassadenbündig hochgezogen werden. Vor- oder Rücksprünge sind nicht zulässig.
Dächer	§ 19 ¹ Flachdächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, extensiv zu begrünen. ² In den Bereichen Regelbauweise muss die Dach-/Firstrichtung der Hauptkörper hangparallel verlaufen.
Aussenraum	
Freiräume	§ 20 ¹ Mit dem Baugesuch ist ein Aussenraumprojekt einzureichen, das eine hochwertige Gestaltung des Aussenraums hinsichtlich dem Nutzen für die Bewohnerschaft und die Ökologie sicherstellt. Im Aussenraumprojekt sind Art der Bepflanzungen, Beläge und Grünflächen, die Aufteilung und Abgrenzung zwischen privaten, halböffentlichen und öffentlichen Freiräumen sowie die Höhenverhältnisse aufzuzeigen. Des Weiteren hat das Projekt Aussenraumprojekt Aussagen zur Materialisierung, Aussenraumöblierung und zu Ausstattungen zu machen. ² Die Kosten für die Anlage, den Betrieb und die Pflege werden proportional zu den zulässigen Bruttogeschossflächen auf die einzelnen Baufelder verteilt. Die Regelung erfolgt durch privatrechtliche Verträge.
Vorwiegend unbefestigte Flächen	§ 21 ¹ Im Bereich der vorwiegend unbefestigten Flächen ist die Bodenfläche vorwiegend unbefestigt (Pflanzfläche, Kies, o.ä.) zu realisieren. Für Fuss- und Radwege sowie die privaten Wohngärten können in Abstimmung zum Aussenraumprojekt Ausnahmen bewilligt werden.
Wohnhof	§ 22 ¹ Innerhalb der im Situationsplan als Wohnhof bezeichneten Bereiche sind gemeinschaftlich nutzbare Spiel- und Aufenthaltsbereiche mit hoher Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität zu erstellen. Bekieste Plätze und Fusswege, Spielgeräte, Sitzbänke, Trink- und Spielbrunnen, Veloabstellflächen und dergleichen sind zulässig. Es ist darauf zu achten, dass Aussenmöblierung und Ausstattungen innerhalb des Gestaltungsplanperimeters in einheitlicher und hochwertiger Form eingesetzt werden.

- § 23**
- Wohngärten ¹ Den Erdgeschosswohnungen sind private Aussenräume vorzulagern, welche von den gemeinschaftlichen Erschliessungs- und Aufenthaltsbereichen räumlich abgegrenzt sind. Die Abgrenzung ist Bestandteil des halböffentlichen bzw. gemeinschaftlichen Raumes und muss dementsprechend erstellt und unterhalten werden.
- ² Die Abgrenzung ist im Gestaltungsplanperimeter einheitlich bzw. nach klarem Konzeptgedanken (Teil von Aussenraumprojekt gemäss § 20) zu erstellen. Sie kann baulich und/oder mit Vegetation erfolgen (begrünte Rankelemente, attraktiv gestaltete Holz-Metallkonstruktionen, vorgefertigte Betonelemente, Schnitthecken aus Laubgehölzen, u.dgl.). Konventionelle Holzzäune, einfaches Maschendrahtgeflecht oder immergrüne Gehölze sind als Abgrenzung nicht zulässig.
- § 24**
- Bepflanzung ¹ Die Bepflanzung ist mit ortstypischer und standortgerechter Flora auszugestalten. Im Bereich der Plätze, Wege und Verkehrsräume sind hochstämmige Bäume zu pflanzen (vgl. auch § 25). Im Bereich von Grünflächen und Spielwiesen sind mehrstämmige Gehölze und Sträucher vorzusehen.
- § 25**
- Bereich Baumpflanzungen ¹ Die im Situationsplan bezeichneten prägenden Bäume sind in minimaler Anzahl und ungefährer Lage verbindlich festgelegt. Es sind hochstämmige Bäume zu pflanzen. Die minimale Höhe des Kronensatzes der Hochstamm-bäume beträgt 3 Meter. Die genauen Standorte werden im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festgelegt.
- § 26**
- Grünzone ¹ Die Grünzone im nordwestlichen Teil des Gestaltungsplanperimeters ist als natürliche Hecke mit einheimischen Straucharten (Wildsträucher) auszugestalten und zu pflegen. In der Grünzone sind weder oberirdische noch unterirdische Bauten und Anlagen zulässig.
- § 27**
- Überdeckung unterirdische Bauten ¹ Für Bepflanzungen ist genügend Wurzelraum zu belassen. Auf unterbauten Flächen muss eine ausreichend hohe Aufbaustärke beibehalten werden. Der minimale Aufbau über unterirdischen Bauwerken beträgt 0.5 m.
- Erschliessung**
- § 28**
- Verkehrerschliessung ¹ Das Perimetergebiet nordwestlich der Radmühlestrasse wird für Fussgänger und Fahrzeuge über den Feldweg erschlossen. Das Perimetergebiet südöstlich der Radmühlestrasse wird über den Bernerweg erschlossen.

Parkierung	<p>§ 29</p> <p>¹ Die erforderlichen Abstellplätze gemäss VSS-Norm SN 640 281 sind unterirdisch innerhalb der im Situationsplan festgehaltenen Baufelder für unterirdische Bauten zu erstellen. Ausgenommen sind Besucher- sowie Behindertenparkplätze.</p>
Ein- und Ausfahrt Tiefgarage	<p>² Die zulässigen Tiefgaragenzufahrten sind im Situationsplan festgelegt. Die Einhaltung der Sichtzonen ist bei der Anordnung der Zufahrten zu gewährleisten und im Rahmen des Bauprojektes nachzuweisen.</p> <p>³ Besucherparkplätze können unter- und oberirdisch realisiert werden.</p>
Bereich oberirdische Parkierung	<p>⁴ Oberirdische Abstellplätze für den Motorisierten Individualverkehr sind nur innerhalb der im Situationsplan markierten Bereiche oberirdische Parkierung zulässig. Davon ausgenommen ist der Bereich Regelbauweise.</p> <p>⁵ Bei jedem Mehrfamilienhaus sind möglichst oberirdisch genügend grosse, gedeckte, gut zugängliche und abschliessbare Abstellräume für Kinderwagen usw. zu erstellen.</p> <p>⁶ Die Erstellung der Veloabstellplätze erfolgt, entsprechend der Nutzungszusammensetzung, nach VSS-Norm SN 640 065. Die Ausgestaltung hat zudem die vom Bundesamt für Strassen ASTRA publizierten Empfehlungen zur Planung, Realisierung und Betrieb der Veloparkierung sowie die VSS-Norm SN 640 066 zu berücksichtigen.</p>
Provisorische Erschliessung	<p>§ 30</p> <p>¹ Im Falle einer Etappierung der Bebauung (inkl. Parkierungsanlagen) ist eine provisorische Erschliessung der zugehörigen Parkierungsmöglichkeiten (Tiefgarage und oberirdische Parkierung) über die im Situationsplan 1:500 eingezeichnete, ungefähre Führung zulässig.</p> <p>² Die provisorische Erschliessung ist möglichst effizient auf die Bebauungspläne abzustimmen. Sie darf ausserhalb der bezeichneten Verkehrsflächen zu liegen kommen und über noch nicht bebaute Baufelder führen.</p> <p>³ Führt die provisorische Erschliessungsstrasse über Land, das nicht im Eigentum der nutzniessenden Partei steht, ist dies von der betroffenen Partei zu dulden. Die provisorische Erschliessung ist in diesem Fall mittels einer Grunddienstbarkeit sicherzustellen.</p>
Fuss- und Radverkehr	<p>§ 31</p> <p>¹ Über den gesamten Planungssperimeter ist ein durch die begrünten Freiräume führendes und auf natürliche Weise verlaufendes Wegnetz für den Fuss- und Radverkehr, mit minimaler Wegbreite von 2 Metern, zu erstellen. Dieses ist nach einem durchgehenden Gestaltungskonzept zu erstellen. Die genaue Linienführung der Wege ist im § 20 genannten Aussenraumprojekt verbindlich festzulegen. Die massgebende VSS Norm SN 640 070 ist zu beachten.</p>
Anlieferung / Feuerweh r	<p>² Die im Situationsplan 1:500 mit „Anlieferung / Feuerwehr“ bezeichneten Wege müssen so ausgestaltet sein, dass sie durch Notfallfahrzeuge befahren werden können.</p>

§ 32

Öffentliche Fussweg-
verbindung

¹ Die im Situationsplan 1:500 dargestellte öffentliche Fusswegverbindung steht der Öffentlichkeit zur Verfügung. Dies ist mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag, welcher im Zeitpunkt der Baubewilligung vorliegen muss, zugunsten der Einwohnergemeinde Jonen sicherzustellen.

² Der Durchgang bei der Querung des Baufelds Hochbauten im Abschnitt II muss sichergestellt werden und ist in genauer Lage und Grösse im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens darzulegen. Der Durchgang ist rechtlich, mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag, welcher im Zeitpunkt der Baubewilligungserteilung vorliegen muss, sicherzustellen.

§ 33

Bereich Bushaltestelle

¹ Im Bereich Bushaltestelle ist die Bushaltestelle „Jonen, Radmühle“ zu realisieren. Diese hat die Anforderungen an die behindertengerechte Ausgestaltung zu berücksichtigen. Der überdachte Bereich der Bushaltestelle ist soweit möglich in das Gebäude in Baufeld 1b zu integrieren.

Umwelt, Ver- und Entsorgung

§ 34

Lärm

¹ Der Strassenlärmbelastung durch die nordöstlich des Perimeters liegende Staldenstrasse (Kantonsstrasse) ist durch geeignete architektonische bzw. technische Massnahmen zu begegnen. Die Einhaltung der massgebenden Lärmgrenzwerte ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens nachzuweisen. Massgebend ist der Immissionsgrenzwert (IGW) gemäss Art. 31 LSV.

§ 35

Lärm Tiefgarage

¹ Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist die Einhaltung der Lärmgrenzwerte betreffend Tiefgarageneinfahrt gemäss Art. 7 LSV nachzuweisen.

² Ab 50 Parkplätzen ist die Ein- und Ausfahrt der Tiefgarage im Sinne der Vorsorge schallabsorbierend auszukleiden (mindestens Schallabsorptionsgruppe A2 gemäss EN 1793-1:1997 SN 640 571-1).

§ 36

Bodenversiegelung
und Versickerung

¹ Öffentliche Fusswege und Aufenthaltsbereiche, Besucherparkplätze und private Erschliessungsanlagen sind nach Möglichkeit mit sickerfähigen Belägen zu erstellen.

² Das innerhalb des Perimeters anfallende nicht verschmutztes Abwasser ist der bestehenden Sauberwasserleitung mit Versickerungsanlage „Fröschmatt“ zuzuführen.

§ 37

Aussenbeleuchtung

¹ Die Beleuchtung der kommunalen und privaten Erschliessungsbereiche soll sparsam und angemessen erfolgen.

² Die Wahl der Leuchten und die Leuchtdichte haben die vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) publizierten Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen zu berücksichtigen und dem aktuellsten Stand der Technik zu entsprechen.

Ökologische Ausgleichsfläche	<p>§ 38</p> <p>¹ Zur Sicherung eines angemessenen ökologischen Ausgleichs sind innerhalb des dafür bezeichneten Bereichs naturnahe Grünflächen (Kiesflächen sowie unhumusierte und nur schwach humusierte Flächen) einzuplanen und nach ihrer Erstellung fachgerecht zu pflegen. Die Spezifizierung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen (Untergrund, Besonnung, Vernetzung, usw.). Die ökologische Qualität ist im Rahmen des unter § 20 genannten Aussenraumprojektes nachzuweisen.</p> <p>² Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen können in Etappen erstellt werden. Dabei muss der realisierte Anteil an der insgesamt geforderten Ausgleichsfläche prozentual mindestens dem Anteil der erstellten Geschossflächen der Gebäude entsprechen.</p>
Sammelplatz Entsorgung	<p>§ 39</p> <p>¹ Für die Abfallentsorgung sind an den im Situationsplan bezeichneten Stellen Infrastrukturen zu platzieren, welche entsprechend der Nachfrage dimensioniert sind und betreffend Ausgestaltung in die Quartiergestaltung eingebettet sind.</p>
Energieeffizientes Bauen	<p>§ 40</p> <p>¹ Für Neubauten oder wesentliche Um- und Ausbauten gilt als Minimalanforderung der MINERGIE-Standard oder eine energetisch und ökologisch gleichwertige Lösung.</p> <p>² Zusammen mit dem Bauprojekt ist ein Energiekonzept einzureichen, welches den Einsatz von erneuerbaren Energien und die Energieeffizienz in Erstellung und Betrieb aktiv unterstützt.</p>
	<p>Qualitätssicherung Gestaltung</p>
Fachgutachten, Beurteilung	<p>§ 41</p> <p>¹ Der Gemeinderat beauftragt auf Kosten der Bauherrschaft einen neutralen Experten mit der Begutachtung der Konformität der Baugesuche mit den Zielen des Gestaltungsplanes.</p> <p>² Beurteilungskriterien sind im Wesentlichen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sehr gute Einordnung in das Orts-, Quartier- und Landschaftsbild sowie Ortseingangssituation- Sehr gute architektonische Gestaltung der Bauten, Anlagen und Freiräume- Form, Staffelung, Gliederung der Baumasse- Gliederung der Fassaden und Dachflächen- Material- und Farbkonzept für Fassaden sowie Klein- und Tiefbauten- Terrain- und Umgebungsgestaltung (inkl. Bepflanzung)

Vollzugs- und Schlussbestimmungen

§ 42

Inkrafttreten, Genehmigung

¹ Der Gestaltungsplan tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

² Eine Änderung oder Aufhebung bedarf des gleichen Verfahrens wie der Erlass des Gestaltungsplanes.